



Bilaterale Abkommen Schweiz-EU

Abkommen mit der EFTA

Kreisschreiben über das Verfahren zur Leistungsfestsetzung in der AHV/IV (KSBIL)

Gültig ab 1. Juni 2002

(Stand 1. Januar 2010)

Ergänzungen, welche sich durch praktische Erfahrungen ergeben können, werden nur in der elektronischen Fassung nachgeführt (AHV-Intranet und <http://www.sozialversicherungen.admin.ch>).

Vorbemerkungen

Das vorliegende Kreisschreiben regelt das Rentenfestsetzungsverfahren nach schweizerischem Recht im Verhältnis zu den EU-Ländern einerseits und zu den EFTA-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen andererseits.

Es wird auf der AHV-Intranet-Site (Rubrik bilaterale Abkommen / Weisungen) und auf der BSV-Vollzugs-Website (<http://www.sozialversicherungen.admin.ch>) publiziert. Änderungen werden den Durchführungsstellen vom Webmaster jeweils automatisch angezeigt.

Soweit dieses Kreisschreiben keine abweichenden Bestimmungen enthält, sind alle im Rentenbereich der AHV/IV gültigen Weisungen vollumfänglich anwendbar.

Inhaltsverzeichnis

A.	Personenverkehrsabkommen mit der EU	6
1.	Geltungsbereich	6
1.1	Betroffener Personenkreis	6
1.2	Zeitliche Geltung	7
1.2.1	Grundsatz	7
1.2.2	Ausnahme bei IV-Rentenansprüchen	8
1.3	Nachversicherung	8
1.3.1	Eingliederungsmassnahmen	8
1.3.2	Invalidenrenten	9
2.	Zuständigkeit und Verfahren	10
2.1	Einreichung der Anmeldung	10
2.2	Verfahren bei schweizerischem Rentenanspruch .	12
2.2.1	Allgemeine Verfahrensregeln	12
2.2.2	Anmeldung für eine Altersrente	15
2.2.3	Anmeldung für eine Hinterlassenenrente	16
2.2.4	Anmeldung für eine Invalidenrente	16
2.3	Verfahren ohne schweizerischen Renten- anspruch	18
3.	Rentenanspruch	19
3.1	Im Allgemeinen	19
3.1.1	Die dreijährige Mindestbeitragsdauer in der IV.....	19
3.1.2	Zur Berechnung der schweizerischen IV-Renten ..	20
3.2	Anspruch auf Kinderrenten	21
3.3	Anspruch auf Waisenrenten	23
3.4	Differenzzahlungen	24
3.5	Anspruch auf Invalidenrenten	24
3.5.1	Im Allgemeinen	24
3.5.2	Rückwirkende Ansprüche	24
4.	Berechnung der Kinderrenten und Waisenrenten nach Rz 3016	26
4.1	Ermittlung der Rentenskala	26
4.2	Beitragsdauer zur Ermittlung des massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens	27
4.3	Überversicherung	28
4.4	Zentrales Rentenregister	28
5.	Unterjährige Versicherungszeiten	28
5.1	Unterjährige ausländische Versicherungszeiten....	28

5.2	Verfahren bei Nichterfüllung der einjährigen Mindestbeitragsdauer in der Schweiz.....	30
6.	Auswirkungen eines Wohnortwechsels Schweiz/Ausland auf den Rentenanspruch	30
7.	Mutationen bei altrechtlichen Renten	32
7.1	Ablösung einer IV-Rente durch eine Altersrente oder eine Hinterlassenenrente.....	32
7.2	Eintritt Splittingfall	32
7.3	Wiederaufleben der Invalidität	33
7.4	Änderung des Invaliditätsgrades	33
7.5	Export von Viertelsrenten der IV.....	34
7.6	Export von ausserordentlichen AHV- und IV-Renten	35
7.7	Export von Leistungen der AHV/IV von Staatsangehörigen ehemaliger Nichtvertragsstaaten	36
8.	Ergänzungsleistungen und Hilflosenentschädigungen	36
8.1	Abklärungen für die Ergänzungsleistungen	36
8.2	Anspruch auf Hilflosenentschädigungen der AHV.	37
B.	Abkommen mit der EFTA	39
Anhang I	Formular E 202 „Bearbeitung eines Antrags auf Altersrente“	40
Anhang II	Formular E 203 „Bearbeitung eines Antrags auf Hinterbliebenenrente“	43
Anhang III	Formular E 204 „Bearbeitung eines Antrags auf Invaliditätsrente“	46
Anhang IV	Formular E 205 „Bescheinigung des Versicherungsverlaufs in der Schweiz“	49
Anhang V	Arten der Versicherungszeiten/Beiträge für das Formular E 205.....	54
Anhang VI	Formular E 207 „Angaben über den Beschäftigungsverlauf des Versicherten“	56

Anhang VII	Formular E 213 „Ausführlicher ärztlicher Bericht“ ..	58
Anhang VIII	Rentenalter in den EU-Staaten.....	60

1/10 **A. Personenverkehrsabkommen mit der EU**

1. Geltungsbereich

1.1 Betroffener Personenkreis

- 1001
1/10 Das Personenverkehrsabkommen gilt für folgende EU-Staaten:
Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern.
- 1002
5/05 Das Personenverkehrsabkommen gilt für die Leistungsansprüche von Personen mit schweizerischer Staatsangehörigkeit und für Staatsangehörige eines EU-Staates, die in der Schweiz oder einem EU-Staat eine unselbständige oder selbständige Erwerbstätigkeit ausüben oder ausgeübt haben und der schweizerischen Gesetzgebung unterstellt sind oder waren (Art. 2 Abs. 1 VO 1408/71). In diesen Fällen gilt das Personenverkehrsabkommen auch bei Wohnsitz ausserhalb der Schweiz oder des EU-Raumes. Unerheblich ist somit, ob die unselbstständige oder selbstständige Erwerbstätigkeit vor oder nach dem Eintritt des Versicherungsfalls ausgeübt wurde.
- 1003
5/05 Das Abkommen gilt auch für schweizerische Staatsangehörige und Angehörige eines EU-Staates, die in der Schweiz ohne Ausübung einer Erwerbstätigkeit versichert sind oder waren (beispielsweise im Sinne von Art. 3 Abs. 3 AHVG oder als Nichterwerbstätige), sofern sie in einem EU-Staat eine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben. Auf Personen, die in der Schweiz ausschliesslich „zugesplittete“ Versicherungszeiten und sonst in keinem EU-Land Erwerbszeiten aufweisen, ist hingegen das Personenverkehrsabkommen nicht anwendbar. Für sie gelten weiterhin die von der Schweiz mit dem Heimatstaat abgeschlossenen Sozialversicherungsabkommen.

- 1004 aufgehoben
5/05
- 1005 Lehrlinge gelten als erwerbstätige Personen und fallen ebenfalls unter das Personenverkehrsabkommen.
- 1006 Der Ausübung einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt ist der Bezug von Ersatzeinkommen. Dies gilt insbesondere für Leistungen der Arbeitslosenversicherung oder für Taggelder der Kranken- oder der Unfallversicherung, welche infolge krankheits- oder unfallbedingter Aufgabe der Erwerbstätigkeit als Lohnersatz ausgerichtet werden.
5/05
- 1007 Flüchtlinge und Staatenlose sind dem Personenverkehrsabkommen unterstellt, sofern sie in der Schweiz oder im Gebiet eines EU-Staates wohnen.
- 1008 Das Personenverkehrsabkommen gilt auch für die abgeleiteten Rentenansprüche (Kinder- und AHV-Zusatzrenten) und für die Hinterlassenenrenten der obenerwähnten Personen. Die Staatsangehörigkeit der Familienangehörigen ist unwesentlich. Die Auszahlung der Leistungen erfolgt in der Regel (s. Ausnahmen in Rz 6003) unabhängig vom Wohnland (vorbehalten bleiben Kinderrenten zu Viertelsrenten der IV, welche bei Wohnsitz ausserhalb der Schweiz oder des EU-Raumes nicht ausgerichtet werden).
1/09
- 1009 Ausserdem erstreckt sich die Wirkung des Abkommens auf die in der Schweiz oder einem EU-Staat lebenden Hinterlassenen von Nicht-EU-Staatsangehörigen, sofern diese selbst Schweizer Bürger/innen oder Angehörige von EU-Staaten oder Staatenlose oder Flüchtlinge sind.
5/05

1.2 Zeitliche Geltung

1.2.1 Grundsatz

- 1010 Das Personenverkehrsabkommen gilt grundsätzlich für alle Rentenansprüche, die nach dem Beginn der Anwendung des Abkommens verfügt werden, unabhängig vom Zeit-
5/05

punkt des Eintritts des Versicherungsfalls. Massgebend ist somit ausschliesslich der Verfügungszeitpunkt.

1.2.2 Ausnahme bei IV-Rentenansprüchen

- 1011
5/05 Grundsätzlich gilt in IV-Fällen der gleiche zeitliche Geltungsbereich wie oben aufgeführt. Eine Besonderheit besteht allerdings bei Schweizer Bürger/innen und Angehörigen aus einem EU-Land mit A-Abkommen (Belgien, Frankreich, Griechenland, Niederlande, Portugal und Spanien). Gemäss den bestehenden Sozialversicherungsabkommen mit diesen Ländern sind die ausländischen Versicherungszeiten für Versicherungsfälle vor dem 1. Juni 2002 mitzuberechnen.
- 1011.1
5/05 Liegt der Anspruchsbeginn in IV-Fällen für die oben erwähnten Staatsangehörigen vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Personenverkehrsabkommens, so ist auf den 1. Juni 2002 eine Vergleichsrechnung durchzuführen (vgl. Rz 3021.1 ff.). Ermittelt wird dabei, ob die totalisierten Versicherungszeiten für die leistungsberechtigten Person zu einer höheren Leistung führen, als je eine Teilrente aus der Schweiz und dem entsprechenden EU-Staat.

1.3 Nachversicherung

1.3.1 Eingliederungsmassnahmen¹

- 1011.2 Schweizerische Staatsangehörige oder Personen mit der Staatsangehörigkeit eines EU-Landes, die in der Schweiz ohne Wohnsitz zu haben eine Erwerbstätigkeit als Arbeit-

¹ Um abzuklären, ob jemand Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen (Em) hat sind drei Zeitabschnitte zu unterscheiden:

- a) Eintritt der Invalidität vor dem 1.1.2001: Prüfung des Anspruches auf Em gemäss den Bestimmungen der einzelnen Staatsverträge und des IV-Gesetzes, welche vor der Revision der Freiwilligen Versicherung für AuslandschweizerInnen gültig waren,
- b) Eintritt der Invalidität zwischen dem 1.1.2001 und 1.6.2002: Anspruchsprüfung unter Berücksichtigung der Revisionsbestimmungen der Freiwilligen Versicherung für AuslandschweizerInnen, gültig ab 1. 1.2001,
- c) Eintritt der Invalidität nach dem 1.6.2002: Anspruchsprüfung gemäss dem Personenverkehrsabkommen mit der EU.

nehmende oder Selbständigerwerbende ausgeübt haben und den schweizerischen Rechtsvorschriften über die Invalidenversicherung nicht mehr unterliegen, weil sie ihre existenzsichernde Erwerbstätigkeit in der Schweiz in Folge Unfalls oder Krankheit aufgeben mussten, gelten in Bezug auf den Anspruch von Eingliederungsmassnahmen als versichert. Dies gilt auch während der Durchführung dieser Massnahmen, sofern sie keine anderweitige Erwerbstätigkeit ausserhalb der Schweiz aufnehmen. Der Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen erlischt hingegen beim Bezug einer Leistung der Arbeitslosenversicherung des Wohnlandes.

- 1011.3
7/03
- Somit hat beispielsweise ein Grenzgänger Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen, wenn er seine Arbeit in der Schweiz wegen Krankheit oder Unfall aufgeben musste. Nicht erforderlich ist dabei, dass der Grenzgänger bis zum Leistungsanspruch weiterhin Beiträge in der Schweiz entrichtet.
- 1011.4
5/05
- Gibt er hingegen seine Arbeit in der Schweiz freiwillig auf, ohne eine anschliessende Beschäftigung in einem anderen Staat aufzunehmen, so hat er gemäss dieser Bestimmung keinen Anspruch auf schweizerische Eingliederungsmassnahmen. In diesem Fall wäre vielmehr der Wohnsitzstaat für die Eingliederung zuständig. Das Gleiche gilt bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit in Folge von Arbeitslosigkeit.

1.3.2 Invalidenrenten

- 1011.5
5/05
- Schweizerische Staatsangehörige oder Personen mit der Staatsangehörigkeit eines EU-Landes, die in der Schweiz ohne Wohnsitz zu haben eine Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmende oder Selbständigerwerbende ausgeübt haben und den schweizerischen Rechtsvorschriften über die Invalidenversicherung nicht mehr unterliegen, weil sie ihre existenzsichernde Erwerbstätigkeit in der Schweiz in Folge Unfalls oder Krankheit aufgeben mussten, gelten für die Dauer eines Jahres ab dem Zeitpunkt der Arbeitsunterbre-

chung als versichert. Sie unterliegen somit weiterhin der Beitragspflicht, als hätten sie Wohnsitz in der Schweiz.

- 1011.6
7/03 Hingegen findet obige Bestimmung keine Anwendung, wenn die Invalidität der betroffenen Person nicht in der Schweiz festgestellt wird oder wenn die betreffende Person der Versicherung eines EU-Landes unterstellt ist.

2. Zuständigkeit und Verfahren

2.1 Einreichung der Anmeldung

- 2001
5/05 Die Anmeldung für eine Alters-, Hinterlassenen- oder Invalidenrente ist bei der Versicherung im Wohnsitzland (= zuständiger Träger) der anspruchsberechtigten Person einzureichen.
- 2001.1
1/09 Nicht versicherungspflichtige Personen sind darauf hinzuweisen, dass Rentenanträge aus Vertragsstaaten direkt bei den ausländischen Versicherungsträgern geltend gemacht werden müssen.
- 2001.2
1/09 Sollte trotzdem ein Antrag einer nicht versicherungspflichtigen Person oder von Hinterlassenen einer nicht versicherungspflichtigen Person eingehen, ist dieser unter Angabe des Antragsdatums an den zuständigen ausländischen Versicherungsträger weiterzuleiten (Art. 3 und 36 VO [EWG] 574/72).
- 2002 Wohnt die antragstellende Person nicht in einem EU-Mitgliedstaat, so ist das Leistungsgesuch beim Versicherungsträger desjenigen Landes (Schweiz oder EU-Staat) einzureichen, bei dem die leistungsberechtigte bzw. verstorbene Person zuletzt versichert war (Art. 36 VO 574/72).
- 2002.1
7/03 Ein besonderes Verfahren gilt für Grenzgänger. Aufgrund ihres ausländischen Wohnsitzes ist nämlich der ausländische Versicherungsträger für die Einleitung des Anmeldeverfahrens zuständig (vgl. Rz 2030).

- 2003 Wird die Anmeldung bei einem unzuständigen Träger im In- oder Ausland eingereicht, so hat dieser die Anmeldung an den zuständigen Träger weiterzuleiten.
- 2004
1/09 Weist eine Person in der Schweiz oder in einem oder mehreren EU-Staaten Versicherungszeiten auf, die einen Rentenanspruch begründen können, so löst ein einziger Leistungsantrag in allen beteiligten Staaten das Anmeldeverfahren aus. Hat die Person das schweizerische Rentenalter noch nicht erreicht, so ist der Rentenanspruch durch die innerschweizerischen Ausgleichskassen (ohne SAK) verfügungsweise zu verneinen. In der Verfügung ist darauf hinzuweisen, dass bei Erreichen des Rentenalters in der Schweiz der Anspruch neu geltend gemacht werden kann. Eine Kopie dieser den Rentenanspruch verneinenden Verfügung ist der SAK zuzustellen.
- 2005
5/05 Eine Person kann im Leistungsantrag auch ausdrücklich wünschen, dass die Feststellung der Leistung in einzelnen Ländern aufgeschoben wird (Art. 36 VO 574/72; in der Praxis dürften diese Fälle selten sein). Dies kann etwa auch dann der Fall sein, wenn sich die leistungsberechtigte Person in einem EU-Mitgliedstaat, welcher ein tieferes Rentenalter vorsieht als die Schweiz (z.B. Frankreich), für eine Altersrente anmeldet, den Bezug der schweizerischen (vorgezogenen) Rentenleistung aber noch nicht wünscht. In diesen Fällen ist die Person von der Ausgleichskasse in geeigneter Weise über ihren zukünftigen Altersrentenanspruch zu informieren (z.B. Formbrief mit Merkblatt 3.01). Eine Ablehnungsverfügung ist nicht erforderlich.
- 2005.1
7/03 Diese Bestimmung betrifft ausschliesslich den zwischenstaatlichen Verfahrensaufschub, nicht aber den Aufschub einzelner Leistungen (z.B. schweizerischer Rentenaufschub).
- 2005.2
7/03 Beantragt eine Person, die seinerzeit für einen oder mehrere Staaten das zwischenstaatliche Verfahren aufgeschoben hatte, die Leistung aus diesem Staat bzw. den Staaten, so ist das vollständige Verfahren nach den allgemeinen Bestimmungen durchzuführen.

- 2006
5/05 Massgebend ist das Anmeldedatum bei demjenigen Träger (oder der nach innerstaatlichem Recht zur Entgegennahme der Anmeldung befugten Stelle), bei welchem die Anmeldung erstmals bzw. zuerst eingereicht worden ist. Das Anmeldedatum ist zu registrieren (vgl. Rz 1211 RWL).
- 2007 Das Verfahren ist auch dann einzuleiten, wenn sich eine Person in der Schweiz für den Vorbezug der AHV-Altersrente anmeldet.
- 2007.1
1/09 Falls die versicherte Person bei Erreichen des schweizerischen Rentenalters bereits eine deutsche oder eine italienische Altersrente bezieht, kann auf die Einleitung des Verfahrens verzichtet werden. Es genügt dann, der schweizerischen Ausgleichskasse eine Kopie der Verfügung und ein aktualisiertes E 205 CH zuzustellen.

2.2 Verfahren bei schweizerischem Rentenanspruch

2.2.1 Allgemeine Verfahrensregeln

- 2008
7/03 Wird die Anmeldung in der Schweiz eingereicht, so können die dafür vorgesehenen schweizerischen Formulare (Rz 1107 RWL) oder aber die entsprechenden EU-Formulare verwendet werden.
- 2009 Für die Festsetzung und Ausrichtung der Renten der schweizerischen AHV/IV gelten die allgemeinen Regeln über die Kassenzuständigkeit (Rz 2001 ff. RWL).
- 2010 Geht aus der Rentenanmeldung in irgend einer Weise hervor, dass eine Person Versicherungszeiten in einem EU-Staat zurückgelegt hat, so hat die rentenfestsetzende Ausgleichskasse in der Schweiz (in IV-Rentenfällen in Zusammenarbeit mit der zuständigen IV-Stelle) das entsprechende EU-Formular inklusiv Einlegeblätter
- 1/09 – *E 202 Bearbeitung eines Antrags auf Altersrente (vgl. Anhang I)*

- 1/09 – *E 203 Bearbeitung eines Antrags auf Hinterbliebenenrente (vgl. Anhang II)*
- 1/09 – *E 204 Bearbeitung eines Antrags auf Invaliditätsrente (vgl. Anhang III)*
- 7/03 auszufüllen. Das Verfahren ist grundsätzlich immer dann einzuleiten, wenn die Person entweder eine unselbstständige oder selbstständige Erwerbstätigkeit ausgeübt, Wohnsitz in einem EU-Staat, ein Studium absolviert oder Militärdienst geleistet hat.
- 2011 Neben den Anmeldeformularen E 202 bis E 204 sind in jedem Fall auch die folgenden Formulare zu verwenden:
- 1/09 – *E 205 Bescheinigung des Versicherungsverlaufes in der Schweiz (vgl. Anhang IV):*
- 7/03 Einzutragen sind von der Ausgleichskasse die in der
4/06 Schweiz zurückgelegten Versicherungszeiten (zur Bestimmung der Art der Versicherungszeiten siehe Anhang VII). Für die Bestimmung der Versicherungszeit ist auf die Regeln über die Berechnung der AHV-Renten abzustellen (Rz 5020–5042 RWL). Zu den Versicherungszeiten gehören somit u.a. auch die beitragslosen Ehejahre und Zeiten, für welche Erziehungsgutschriften angerechnet werden können. Auf dem E 205 sind aber auch die während dem Vorbezug der Altersrente zurückgelegten Versicherungszeiten aufzuführen.
- 7/03 Jugendjahre müssen auf dem E 205 immer aufgeführt werden und zwar in den Jahren, in denen die Beiträge tatsächlich bezahlt worden sind, d.h. in den Jahren vor dem 20. Altersjahr.
- 7/03 Das Gleiche gilt für die Versicherungszeiten im Jahr des Eintrittes des Versicherungsfalls. Diese Monate müssen auf dem E 205 effektiv im Jahr des Eintrittes des Versicherungsfalls aufgeführt werden. Liegen der Ausgleichskasse noch keine Angaben des Arbeitgebers vor, so empfiehlt sich eine Rückfrage bei diesem.

- 4/06 Das Formular ist in jedem Fall auszufüllen und kann nicht durch eine Kopie des Rentenberechnungsblattes ersetzt werden.
- 7/03 Nicht von Bedeutung für die Übertragung auf das E 205 ist das Erwerbseinkommen. Massgebend sind die Beitragszeiten und die Erwerbsart.
- 7/03 Allfällige anrechenbare Zusatzmonate gemäss Rz 5045 ff. RWL dürfen auf dem E 205 nicht aufgeführt werden.
- 1/09 – *E 207 Angaben über den Beschäftigungsverlauf des Versicherten (vgl. Anhang VI):*
- 7/03 Dieses Formular kann von der versicherten Person ausgefüllt und der Ausgleichskasse zusammen mit den vorhandenen Beschäftigungsnachweisen eingereicht werden. Als Beschäftigungsnachweise gelten Arbeitszeugnisse, Arbeitsbestätigungen etc. Vorzugsweise hat die versicherte Person sowohl die im Ausland als auch in der Schweiz zurückgelegten Versicherungszeiten einzutragen.
- 1/09 Auf dieses Formular kann verzichtet werden, wenn
- der Versicherte im Antragsverfahren Versicherungs- und/oder Arbeitsunterlagen vorlegt;
 - bereits ein Versicherungsverlauf beim ausländischen Versicherungsträger festgestellt wurde;
 - der/die Versicherte geltend macht, dass sich die Informationen bereits beim ausländischen Versicherungsträger befinden;
 - bei Antrag auf Altersrente der/die Versicherte bereits eine ausländische Rente bezieht,
 - bei Antrag auf Hinterlassenenrente der/die verstorbene Versicherte bereits eine ausländische Rente bezog.
- 2012
5/05 Alle Formulare stehen in elektronischer Form auf der AHV-Intranet-Site und auf der BSV-Vollzugs-Website (<http://www.sozialversicherungen.admin.ch>) zur Verfügung. Sie sind EDV-mässig oder maschinell auszufüllen.

- 2013 Da der ausländische Versicherungsträger seine Leistung auf der Grundlage der gelieferten Dokumente festsetzt, sind die Formulare und die Einlegeblätter möglichst vollständig auszufüllen. Besonderheiten zur Ausfüllung können den Anmerkungen in den Formularen entnommen werden. Die SAK prüft die Angaben in den Formularen auf deren Vollständigkeit hin. Unvollständig oder falsch ausgefüllte Formulare werden den Ausgleichskassen bzw. IV-Stellen zur Nachbesserung zurückgesandt.
- 2014 Werden Originale ausländischer Versicherungsunterlagen (z.B. ausländische Versicherungsausweise) eingereicht, so sind diese zusammen mit den Formularen der SAK weiterzuleiten, da sie den ausländischen Versicherungsträgern zur Verfügung gestellt werden müssen. Sicherheitshalber sind von den zu versendenden Originalen Kopien zu erstellen.
- 2015 Die Formulare werden in der Regel von der SAK als bearbeitender Trägerin unterzeichnet. Wurde das Formular E 207 (Angaben über den Beschäftigungsverlauf des Versicherten) von der versicherten Person selbst oder von ihren Hinterlassenen ausgefüllt, so haben diese zu unterschreiben. Das Formular E 213 (Ausführlicher Ärztlicher Bericht, vgl. Rz 2028) ist vom Arzt zu unterzeichnen.
- 2016 Die SAK übermittelt jedem beteiligten Träger eines EU-Mitgliedstaates eine Kopie dieser Formulare.

2.2.2 Anmeldung für eine Altersrente

- 2017 Für die Anmeldung der ausländischen Rentenansprüche sind durch die rentenfestsetzende Ausgleichskasse umgehend die EU-Formulare E 202, E 205 und E 207 vorzubereiten.
- 2018 Die notwendigen Daten für das Formular E 202 sind von der Ausgleichskasse aus dem schweizerischen Anmeldeformular zu übertragen. Fehlen Angaben, sind diese bei der versicherten Person einzuholen (zu den durch die Aus-
7/03

gleichskasse im E 202 auszufüllenden Punkte siehe Anhang I).

2019
1/09 Sobald sämtliche Unterlagen ausgefertigt sind, leitet die Ausgleichskasse alle Dokumente (einschliesslich Kopie der Rentenverfügung) an die SAK als bearbeitender Träger weiter (vgl. Rz 2024 und 2025).

2.2.3 Anmeldung für eine Hinterlassenenrente

2020
1/09 Die gleichen Verfahrensregeln wie bei der Anmeldung für eine Altersrente gelten auch bei der Anmeldung für eine Hinterlassenenrente (zu den durch die Ausgleichskasse im E 203 auszufüllenden Punkten siehe Anhang II).

2021 Für die beteiligten ausländischen Versicherungsträger sind umgehend die Formulare E 203, E 205 und E 207 vorzubereiten.

2022
1/09 Sobald sämtliche Unterlagen ausgefertigt sind, leitet die Ausgleichskasse alle Dokumente (einschliesslich Kopie der Rentenverfügung) an die SAK als bearbeitender Träger weiter (vgl. Rz 2024 und 2025).

2.2.4 Anmeldung für eine Invalidenrente

2023 Bei der Anmeldung der ausländischen Rentenansprüche haben die zuständige IV-Stelle und die rentenfestsetzende Ausgleichskasse zusammenzuwirken. Für die beteiligten ausländischen Versicherungsträger sind die Formulare E 204, E 205, E 207 und E 213 zu verwenden.

2024 Da mit der Anmeldung in der Schweiz auch die ausländischen Rentenansprüche geltend gemacht werden, darf mit der Einleitung des zwischenstaatlichen Verfahrens nicht zugewartet werden, bis die schweizerische IV-Rente verfügt wird.

2025 Nach Eingang der Anmeldung bei der zuständigen IV-Stelle hat diese unverzüglich das Verfahren einzuleiten.

- 2026
7/03 Die IV-Stelle füllt das Formular E 204 vor Abschluss der medizinischen Abklärungen soweit wie möglich aus und leitet es zusammen mit den übrigen für die Ausgleichskasse relevanten Beilagen (wie Kopie der Anmeldung mit allen für die Rentenberechnung nötigen Unterlagen, siehe KSVI; ausländischen Arbeitszeugnissen und -bestätigungen, Versicherungsausweisen, usw.) an die zuständige Ausgleichskasse weiter (zu den durch die IV-Stelle auszufüllenden Punkte im E 204 siehe Anhang II). Kopien aller Formulare bleiben jeweils bei der IV-Stelle.
- 2027
5/05 Die für die Rentenfestsetzung zuständige Ausgleichskasse fertigt nach Erhalt des E 204 durch die IV-Stelle die Formulare E 205 und E 207 aus und leitet alle Dokumente an die SAK als bearbeitender Träger weiter (zu den durch die Ausgleichskasse im E 204 auszufüllenden Punkten siehe Anhang III). Kopien aller Formulare bleiben bei der Ausgleichskasse. Konnte das Formular E 204 noch nicht vollständig ausgefüllt werden, so ist in einem Begleitschreiben darauf hinzuweisen, dass die fehlenden Angaben nach Erlass der Rentenverfügung nachgeliefert werden.
- 2028
7/03 Gleichzeitig leitet die IV-Stelle das Abklärungsverfahren ein. Für die ausländischen Versicherungsträger ist das Formular E 213 (Ausführlicher Ärztlicher Bericht) beim Arzt einzuholen und nach dessen Erhalt ebenfalls an die SAK weiter zu leiten.
- 2028.1
7/03 Das Formular E 213 ist in jedem IV-Rentenfall, in welchem das EU-Verfahren eingeleitet wird, vom Arzt ausfüllen zu lassen. Bereits bestehende medizinische Akten ersetzen die Vorlage des E 213 nicht, sie können jedoch dem Formular beigelegt werden. Zum Ausfüllen des E 213 vgl. Anhang VI.
- 2028.2
7/03 Die SAK sendet die Formulare den zuständigen ausländischen Trägern und weist dabei darauf hin, dass die fehlenden Angaben erst nach Abschluss des Prüfungsverfahrens geliefert werden können. Die Weiterleitung an die zuständigen ausländischen Träger kann frühestens nach Eingang des Formulars E 213 bei der SAK erfolgen.

- 2028.3 Die IV-Stelle hat die aufbewahrte Kopie (vgl. Rz 2027) des
7/03 E 204 nach Erlass ihres Beschlusses zu ergänzen (vgl. An-
hang IV). Das vervollständigte Formular E 204 wird danach
an die zuständige Ausgleichskasse weitergeleitet. Die IV-
Stelle bewahrt wiederum eine Kopie davon auf.
- 2029 Nach Erlass der Verfügung ergänzt die Ausgleichskasse
5/05 das von der IV-Stelle erhaltene Formular E 204 und leitet
es zusammen mit einer Kopie der Rentenverfügung an die
SAK weiter. Zu den durch die Ausgleichskasse im E 204 zu
ergänzenden Punkten siehe Anhang V.
- 2029.1 Die Ausgleichskasse sendet das ergänzte Formular E 204
7/03 unter Beilage des vervollständigten E 205 (falls zusätzliche
Versicherungszeiten seit dem ersten Versand an die SAK
vorliegen) und einer Verfügungskopie an die SAK. Die Aus-
gleichskasse bewahrt eine Kopie des bereinigten Formular-
satzes auf.
- 2030 Ein besonderes Verfahren gilt für in der Schweiz beschäf-
7/03 tigte Grenzgänger. Aufgrund ihres ausländischen Wohnorts
ist grundsätzlich der ausländische Versicherungsträger be-
arbeitender Träger. Die nach Artikel 40 Absatz 2 IVV zu-
ständige IV-Stelle informiert daher mit einer Kopie der bei
ihr eingegangenen Anmeldung unverzüglich die SAK, wel-
che mit dem zuständigen ausländischen Versicherungsträ-
ger Kontakt aufnimmt und diesen um Einleitung des zwi-
schenstaatlichen Verfahrens ersucht. Die Formulare E 204,
205, 207 und 213 sind folglich nicht auszufüllen.

2.3 Verfahren ohne schweizerischen Rentenanspruch

- 2031 Wird eine Rentenanmeldung bei einer Ausgleichskasse
oder IV-Stelle in der Schweiz eingereicht, besteht aber kein
Anspruch auf eine Rente der schweizerischen AHV/IV, so
ist die Anmeldung mit den dafür vorgesehenen EU-Formu-
laren an die SAK weiterzuleiten. Diese übermittelt die An-
meldung dem zuständigen ausländischen Träger.

- 2032
1/09 Besteht zwar kein Rentenanspruch, jedoch ein Anspruch auf andere Leistungen der AHV/IV (z.B. Eingliederungsmassnahmen der IV oder Hilfsmittel der IV oder der AHV), so ist das zwischenstaatliche Verfahren nicht einzuleiten, sofern dies die versicherte Person oder der ausländische Träger nicht ausdrücklich verlangt. Scheitern die Eingliederungsmassnahmen und wird zu einem späteren Zeitpunkt eine schweizerische IV-Rente zugesprochen, so ist spätestens in diesem Zeitpunkt das zwischenstaatliche Verfahren einzuleiten.

3. Rentenanspruch

3.1 Im Allgemeinen

- 3001
1/08 Für die Rentenansprüche der schweizerischen AHV und IV gelten grundsätzlich die Bestimmungen des AHVG und IVG sowie die Weisungen der Wegleitung über die Renten (RWL). Betreffend die Wohnsitzprüfung wird auf Rz 4101–4121 RWL und Rz 1017–1034 sowie Rz 3090 ff. der Wegleitung über die Versicherungspflicht (WVP) verwiesen. Eine Ausnahme besteht bei Kinderrenten und (in den Fällen nach Rz 3016) bei Waisenrenten.

1/08 3.1.1 Die dreijährige Mindestbeitragsdauer in der IV

- 3001.1
1/08 Ab dem Inkrafttreten der 5. IV-Revision haben nur Versicherte, die bei Eintritt der Invalidität während mindestens drei Jahren Beiträge geleistet haben, Anspruch auf eine ordentliche Invalidenrente (Art. 36 Abs. 1 IVG). Somit gilt für sämtliche Invalidenrenten, bei denen der Versicherungsfall (Eintritt der Invalidität) ab dem Inkrafttreten der 5. IV-Revision eingetreten ist, die dreijährige Mindestbeitragsdauer.

- 3001.2
1/08 Massgebend für die Prüfung, ob die ein- oder dreijährige Mindestbeitragsdauer zur Anwendung kommt, ist das Datum des Eintritts des Versicherungsfalls (Eintritt der In-

validität) und nicht etwa dasjenige des Beschlusses der IV-Stelle oder der Verfügung.

- 3001.3
1/08
- Für die Prüfung der Mindestbeitragsdauer in der IV ist im Einzelnen wie folgt vorzugehen:
1. Es ist zu prüfen, ob die dreijährige Mindestbeitragsdauer mittels schweizerischen Versicherungszeiten erfüllt ist. Drei volle Beitragsjahre liegen vor, wenn eine Person während insgesamt länger als 2 Jahren und 11 Monaten obligatorisch oder freiwillig versichert war (vgl. Rz 3003 ff. RWL).
 2. Falls die dreijährige Mindestbeitragsdauer mittels schweizerischen Versicherungszeiten nicht erfüllt ist, müssen für Schweizer Bürger und für Staatsangehörige von EU- und EFTA- Staaten für die Erfüllung der dreijährigen Mindestbeitragsdauer Beitragszeiten mitberücksichtigt werden, die in einem EU/EFTA-Staat zurückgelegt worden sind (Art. 40 VO 1408/71, in Verbindung mit Art. 45 VO 1408/71).
 3. Ist die dreijährige Mindestbeitragsdauer zwar mit Anrechnung von Versicherungszeiten erfüllt, die in einem EU- oder EFTA- Staat zurückgelegt wurden, beträgt aber die Beitragszeit in der Schweiz weniger als ein Jahr, kann keine ordentliche schweizerische IV-Rente ausgerichtet werden (vgl. Zf. 5: Unterjährige Versicherungszeiten).

1/08 **3.1.2 Zur Berechnung der schweizerischen IV-Renten**

3001.4
1/08

Obwohl für sämtliche neu entstehenden Invalidenrenten mit Eintritt des Versicherungsfalles (Eintritt der Invalidität) ab dem Inkrafttreten der 5. IV-Revision die dreijährige Mindestbeitragsdauer als Anspruchsvoraussetzung gilt, ist die schweizerische IV-Hauptrente nach wie vor autonom zu berechnen, d.h. ohne ausländische Versicherungszeiten.

3001.5
1/08

Auf das sog. Totalisierungs- und Proratisierungsverfahren gemäss Art. 46 Abs. 2 VO 1408/71 kann demzufolge verzichtet werden (vgl. Rz 5001 ff.), weil die nach innerstaatlichem Recht durchgeführte Berechnung zur gleich hohen

oder einer höheren Rente führt (Art. 46 Abs. 1 VO 1408/71).

3.2 Anspruch auf Kinderrenten

- 3002 Weist eine Person sowohl in der Schweiz als auch in einem oder mehreren EU-Staaten Versicherungszeiten auf, die einen Rentenanspruch begründen können und besteht Anspruch auf Kinderrenten, so sind diese ausschliesslich durch das Wohnland der hauptrentenberechtigten Person festzusetzen und auszurichten, sofern der rentenberechtigte Elternteil auch Anspruch auf eine Rente des Wohnlandes hat.
- 3003 In diesen Fällen werden sämtliche Versicherungszeiten aus den anderen EU-Staaten und der Schweiz bei der Ermittlung der Kinderrente angerechnet (sog. Totalisierung). Diese Berechnungsweise gilt ausschliesslich für die Kinderrenten, nicht aber für die Hauptrente, zu der sie ausgerichtet wird.
- 3004 Sofern der in einem EU-Staat lebende rentenberechtigte Elternteil zwar eine Rente eines oder mehrerer EU-Staaten und der Schweiz erhält, die Ausrichtung einer Kinderrente aber nur nach schweizerischem Recht möglich ist (z.B. wegen niedrigerer Altersgrenzen für den Anspruch auf Kinderrenten in den EU-Staaten), so ist die Kinderrente durch die schweizerische Versicherung mit totalisierten Beitragszeiten festzusetzen und auszurichten.
- 3005 Hat der Elternteil keinen Rentenanspruch im Wohnland, so richtet sich die Zuständigkeit für die Festsetzung und Ausrichtung der Kinderrente nach demjenigen Land, in welchem der Elternteil die längsten Versicherungszeiten zurückgelegt hat.
- 3006 Hat der rentenberechtigte Elternteil lediglich Anspruch auf eine Rente eines einzigen EU-Mitgliedstaates oder der Schweiz, obwohl dieser auch in andern EU-Staaten erwerbstätig war, so ist dieser Staat auch für die Festsetzung

und Ausrichtung der Kinderrente mit totalisierten Beitragszeiten zuständig. Dies gilt unabhängig davon, in welchem Mitgliedstaat der rentenberechtigte Elternteil wohnt.

- 3007 Als Wohnort gilt grundsätzlich der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts des rentenberechtigten Elternteils (Art. 1 Bst. h VO 1408/71) und nicht dessen zivilrechtlicher Wohnsitz.
- 3008 Wohnt der rentenberechtigte Elternteil weder in der Schweiz noch in einem EU-Staat, ist der Anspruch ausschliesslich nach dem innerstaatlichen Recht zu beurteilen. In diesen Fällen findet die Totalisierungsregelung keine Anwendung. Die Kinderrenten werden somit wie die Hauptrente, zu der sie gehören, aufgrund der schweizerischen Beitragszeiten festgesetzt.
- 3009
5/05 Die vorstehenden Zuständigkeitsregelungen zur Festsetzung und Ausrichtung der Kinderrente sind grundsätzlich endgültig. Massgebend für die Bestimmung der Zuständigkeit ist der Zeitpunkt des Entstehens des Leistungsanspruchs des rentenberechtigten Elternteils.
- 3010 Die Zuständigkeit des Trägers wechselt selbst dann nicht, wenn die Rechtsvorschriften eines Staates den Wegfall der Kinderrenten vorsehen, während nach den gesetzlichen Bestimmungen eines anderen beteiligten Mitgliedstaates eine längere Zahlung erfolgen könnte. Ist beispielsweise Deutschland für die Ausrichtung einer Kinderrente zuständig und endet dieser Anspruch nach deutschem Recht, so geht die Zuständigkeit für die Kinderrente nicht automatisch auf die Schweiz oder ein anderes EU-Land über, falls diese Länder eine längere Anspruchsdauer vorsehen. Nicht auszuschliessen ist indessen, dass die Schweiz in solchen Fällen einen Differenzbetrag ausrichten muss oder dass sich eine bereits bestehende Differenzzahlung erhöht.
- 3011 Hingegen tritt ein Wechsel in der Zuständigkeit des Trägers ein, wenn der rentenberechtigte Elternteil seinen Wohnort in einen anderen Mitgliedstaat verlegt.

- 3012 Ist die Schweiz als Wohnland für die Ausrichtung einer Kinderrente zuständig, so ist diese in einem ersten Schritt ausschliesslich aufgrund der schweizerischen Beitragszeiten festzusetzen und zu verfügen. In der Verfügung ist darauf hinzuweisen, dass die Kinderrenten nach Eingang der ausländischen Beitragszeiten neu festgesetzt werden.
- 3013 Sobald die für die Festsetzung der Kinderrenten zuständige Ausgleichskasse die Meldung über die anrechenbaren ausländischen Versicherungszeiten eines oder mehrerer EU-Länder von der SAK erhält, hat sie die Renten rückwirkend auf den Anspruchsbeginn neu festzusetzen (über die Berechnung siehe Rz 4001 ff.) und zu verfügen. Die Ausgleichskasse stellt der SAK für die Information der beteiligten ausländischen Träger eine Kopie der Verfügung zu (sofern der Versand der Verfügung der Ausgleichskasse im Sinne des KSVI obliegt).
- 3014 Wurden Versicherungszeiten in mehreren EU-Ländern zurückgelegt und werden diese für die Berechnung der Renten benötigt, hat die Ausgleichskasse mit der Neufestsetzung der Renten nicht bis zum Eintreffen der letzten Beitragszeitenmeldung zuzuwarten.

3.3 Anspruch auf Waisenrenten

- 3015 Für den Anspruch auf Waisenrenten gelten die Bestimmungen des AHVG, mit folgenden Abweichungen.
4/06
- 3016 Weist die verstorbene Person auch Versicherungszeiten
4/06 in:
- Belgien
 - Dänemark
 - Frankreich
 - Grossbritannien oder
 - Irland
- auf, so gelten die Bestimmungen über den Anspruch auf Kinderrenten (Rz 3002 ff.) sinngemäss, d.h. zuständig für die Gewährung der Waisenrente ist das Wohnland der Waise.

- 3017
4/06 Der für die Gewährung einer Kinderrente zuständige Träger bleibt nach dem Tod des rentenberechtigten Elternteils in jedem Fall auch für die Gewährung der Waisenrente nach Rz 3016 zuständig.
- 3018
4/06 Die Bestimmungen über Waisenrenten nach Rz 3016 ff. gelten für Ansprüche, welche nach Inkrafttreten dieser Bestimmungen entstehen. Laufende Waisenrenten, auf welche die Bestimmungen nach Rz 3016 ff. auch anwendbar sind, werden nur auf Antrag angepasst.

3.4 Differenzzahlungen

- 3019 Ist ein Versicherungsträger eines EU-Staates für die Ausrichtung von Kinderrenten oder Waisenrenten nach Rz 3016 zuständig, wäre aber eine ausschliesslich aufgrund der schweizerischen Beitragszeiten berechnete Kinder- oder Waisenrente höher als die ausländische Leistung, so hat die schweizerische AHV/IV als beteiligte Trägerin einen Differenzbetrag zu entrichten.
- 3020 Für die Ausrichtung eines solchen Differenzbetrages der AHV/IV ist ausschliesslich die SAK zuständig.

3.5 Anspruch auf Invalidenrenten

3.5.1 Im Allgemeinen

- 3021 Sowohl für den Anspruchsbeginn als auch für den Invaliditätsgrad gelten ausschliesslich die schweizerischen Rechtsvorschriften.

3.5.2 Rückwirkende Ansprüche

- 3021.1
5/05 Bei der Festsetzung von Renten mit Anspruchsbeginn vor dem Inkrafttreten des Personenverkehrsabkommens ist auf den 1. Juni 2002 für Schweizer Bürger/innen sowie Angehörige aus den Staaten Belgien, Frankreich, Griechenland, den Niederlanden, Portugal und Spanien eine Vergleichs-

rechnung durchzuführen. Einerseits sind die ausländischen Beitragszeiten aufgrund der bestehenden Sozialversicherungsabkommen mit EU- oder EFTA-Ländern heranzuziehen. Die derart ermittelte IV-Rente ist auf jeden Fall bis und mit Mai 2002 zu gewähren.

- 3021.2
7/03 In einer zweiten Berechnung ist zu prüfen, ob die neuen Bestimmungen (= je eine Teilrente aus der Schweiz und dem entsprechenden EU- oder EFTA-Staat) insgesamt zu höheren Leistungen führen. Ab 1. Juni 2002 sind diejenigen Renten auszurichten, welche für die leistungsberechtigte Person günstiger sind. Diese Vergleichsrechnungen sind von den Ausgleichskassen zwingend durchzuführen (Art. 94 Abs. 5 VO 1408/71 und Art. 118 VO 574/72). Für den Vergleich zu berücksichtigen sind ausschliesslich die Hauptrenten, nicht jedoch allfällige Zusatz- und Kinderrenten.
- 3021.3
7/03 Zur Vermeidung von Zahlungsunterbrüchen ist in einem ersten Schritt die Rente nur aufgrund der rein schweizerischen Zeiten festzusetzen. Die leistungsberechtigte Person ist dabei in der Verfügung darauf hinzuweisen, dass aufgrund der übergangsrechtlichen Bestimmungen zum Personenverkehrsabkommen eine Vergleichsrechnung durchzuführen ist.
- 3021.4
7/03 Gleichzeitig übermittelt die Ausgleichskasse der SAK die ausgefüllten Formulare E 204, E 205 und E 207 sowie eine Kopie der Verfügung. Die Weiterleitung der Formulare an die zuständigen ausländischen Träger kann frühestens nach Eingang des Formulars E 213 bei der SAK erfolgen.
- 3021.5
7/03 Nachdem die SAK das Formular E 205 sowie die Angaben über die Höhe der allfälligen ausländischen Leistung vom ausländischen Träger erhalten hat, leitet sie die Unterlagen an die zuständige Ausgleichskasse weiter. Die Ausgleichskasse berechnet nunmehr in einem weiteren Schritt die IV-Rente unter Anrechnung der ausländischen Beitragszeiten.

- 3021.6
5/05 Sofern die betragliche Differenz zwischen der IV-Rente mit angerechneten ausländischen Versicherungszeiten und jener mit rein schweizerischen Beitragszeiten grösser ist als die ausländische Leistung alleine, so ist die IV-Rente auch nach dem 1. Juni 2002 mit angerechneten ausländischen Versicherungszeiten auszurichten.
- 3021.7
7/03 Ist hingegen die oben ermittelte betragliche Differenz kleiner, so wird die IV-Rente mit angerechneten ausländischen Versicherungszeiten lediglich bis Ende Mai 2002 ausgerichtet. Ab 1. Juni 2002 wird die IV-Rente wiederum aufgrund der rein schweizerischen Beitragszeiten festgesetzt.
- 3021.8
7/03 Den Versicherten ist jeweils das Ergebnis der Vergleichsrechnung verfügungsweise zu eröffnen. Der SAK ist eine Kopie der Verfügung zuzustellen.

4/06 **4. Berechnung der Kinderrenten und Waisenrenten nach Rz 3016**

4.1 Ermittlung der Rentenskala

- 4001
5/05 Bei der Ermittlung der für die anwendbare Rentenskala massgebenden vollen Beitragsjahre können die in einem oder mehreren Ländern der EU zurückgelegten ausländischen Versicherungszeiten und die ihnen gleichgestellten Zeiten angerechnet werden.
- 4002 Die schweizerischen Versicherungszeiten haben in jedem Fall Vorrang. Ausländische Versicherungszeiten können erst berücksichtigt werden, nachdem sämtliche Möglichkeiten zur Anrechnung von schweizerischen Beitragszeiten ausgeschöpft wurden (Jugendjahre, Zusatzjahre und Monate im Jahr des Eintritts des Versicherungsfalls).
- 4003 Angerechnet werden können nur ausländische Versicherungszeiten, die sich nicht mit schweizerischen Beitragszeiten überschneiden. Decken sich solche Zeiten, so wird nur die schweizerische Beitragszeit angerechnet. Die ausländischen Versicherungszeiten bleiben in einem solchen

Fall unberücksichtigt. Sie können nicht zur Lückenfüllung von weiteren Versicherungslücken herangezogen werden.

- 4004 Werden die in der ausländischen Versicherung zurückgelegten Zeiten nicht in Monaten, sondern ausschliesslich in Tagen gemeldet, ist für je 30 zurückgelegte Beitragstage ein Beitragsmonat anzurechnen. Verbleibende Resttage sind auf einen ganzen Monat aufzurunden.
- 4005 Berücksichtigt werden grundsätzlich die vom 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres bis zum 31. Dezember des Kalenderjahres vor Eintritt des Versicherungsfalls zurückgelegten ausländischen Versicherungszeiten.
- 4006 Hat eine Person nach Anrechnung der oben erwähnten Zeiten immer noch eine unvollständige Beitragsdauer, so könne auch diejenigen Beitragszeiten berücksichtigt werden, die sie in der ausländischen Versicherung vom 1. Januar des der Vollendung ihres 17. Altersjahres folgenden Jahres an zurückgelegt hat. Ebenso können Versicherungszeiten angerechnet werden, die eine Person im Jahr des Eintritts des Versicherungsfalls zurückgelegt hat.
- 4007 Beitragszeiten, für welche die Beiträge
– zurückvergütet,
– an die ausländische Versicherung überwiesen oder
– mittels Abfindung abgegolten wurden (IF),
werden bei der Ermittlung der Rentenskala nicht berücksichtigt. Eine Wiedereinzahlung der rückvergüteten, überwiesenen oder abgefundenen Beiträge ist ausgeschlossen.

4.2 Beitragsdauer zur Ermittlung des massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens

- 4008 In Bezug auf die anrechenbare Beitragsdauer zur Ermittlung des massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens wird auf Rz 5312 RWL verwiesen.

4.3 Überversicherung

4009 Für die Bestimmungen der Überversicherung gelten
1/08 Rz 5658 ff. RWL.

4010 aufgehoben
1/09

4011–
4014 aufgehoben
1/08

4.4 Zentrales Rentenregister

4015 Kinder- und Waisenrenten, welche unter Anrechnung von
4/06 ausländischen Versicherungszeiten und nach Vorgabe dieses Kreisschreibens festgesetzt wurden, sind mit dem Sonderfall-Code 54 ans Zentrale Rentenregister zu melden.

4016 Fälle, in welchen die SAK lediglich einen Differenzbetrag in
4/06 Form einer Kinder- oder Waisenrente ausrichtet, sind als Kinder- oder Waisenrenten ans Zentrale Rentenregister zu melden. Da der monatliche Betrag der Kinder- und Waisenrente in der Form einer Differenzzahlung in der Regel keinem Tabellenwert entspricht, ist diese Leistung durch den Sonderfall-Code 06 zu kennzeichnen.

5. Unterjährige Versicherungszeiten

5.1 Unterjährige ausländische Versicherungszeiten

5001 Bei der Rentenberechnung berücksichtigen die EU-Staaten
vorerst sämtliche Versicherungszeiten in allen Mitgliedstaaten (auch unterjährige) und berechnen eine fiktive Rente. Nur bei der Berechnung dieser fiktiven Rente werden ausländische Zeiten mitberücksichtigt. Hierauf zahlt jedes Land den Teil, der ausschliesslich der Versicherungsdauer im eigenen Land entspricht (Totalisierungs- und Proratisierungsverfahren, Art. 46 Abs. 2 VO 1408/71).

- 5002 Auf diese Berechnungsmethode kann verzichtet werden, wenn die nach innerstaatlichem Recht durchgeführte Berechnung zur gleich hohen oder einer höheren Rente führt (Art. 46 Abs. 1 VO 1408/71).
- 5003
1/08 Das aufgrund von rein schweizerischen Versicherungszeiten berechnete massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen bleibt unverändert.
- 5003.1
1/08 Keine Anrechnung von ausländischen unterjährigen Versicherungszeiten erfolgt hingegen, wenn die versicherte Person bereits ohne ausländische Versicherungszeiten Anspruch auf eine schweizerische AHV- oder IV-Vollrente (Rentenskala 44) hat.
- 5003.2
1/08 Falls es sich jedoch um eine Teilrente (Rentenskala 1–43) handelt, und aus der Rentenmeldung bzw. den Rentenakten in irgend einer Weise hervorgeht, dass eine Person unterjährige ausländische Versicherungszeiten in einem EU- oder EFTA-Staat zurückgelegt haben könnte (Art. 48 Abs. 2 VO 1408/71), so sind unterjährige Versicherungszeiten zu berücksichtigen.
- 5003.3
1/08 Unabhängig davon sind die Renten der AHV/IV in jedem Fall vorerst aufgrund der schweizerischen Beitragszeiten festzusetzen und zu verfügen.
- 5003.4
1/08 Unterjährige ausländische Versicherungszeiten sind nur dann für die Berechnung der schweizerischen Rente heranzuziehen, wenn aufgrund allein dieser ausländischen Versicherungszeiten von weniger als einem Jahr kein Anspruch auf eine ausländische Leistung besteht.
- 5003.5
1/08 Nachdem die Ausgleichskasse die Meldung über die anrechenbaren unterjährigen ausländischen Versicherungszeiten von der SAK erhalten hat, ist zu prüfen, ob
- sich diese nicht mit schweizerischen Versicherungszeiten überschneiden,
 - die Anrechnung zu einem vorteilhafteren betraglichen Ergebnis der schweizerischen AHV- und IV-Rente führt,

- aufgrund allein dieser unterjährigen ausländischen Versicherungszeiten kein Anspruch auf eine ausländische Leistung in einem EU- oder EFTA-Staat besteht.

5003.6 AHV/IV-Renten (Hauptrenten und Kinderrenten) mit unter-
1/08 jährigen Versicherungszeiten von EU- oder EFTA-Staaten sind mit dem Sonderfall-Code 55 zu kennzeichnen (AHV/IV-Rente mit unterjährigen EU/EFTA-Versicherungszeiten).

5.2 Verfahren bei Nichterfüllung der einjährigen Mindestbeitragsdauer in der Schweiz

- 5004 War eine Person in mehreren EU-Staaten oder der Schweiz jeweils weniger als ein Jahr versichert, so wird der Träger leistungspflichtig, bei welchem zuletzt Versicherungszeiten zurückgelegt worden sind (Art. 48 Abs. 3 VO 1408/71).
- 5005 Meldet sich eine Person in der Schweiz für eine Rente der AHV oder der IV an und erfüllt sie die einjährige Mindestbeitragsdauer nach Art. 29 Abs. 1 AHVG nicht, so ist der Rentenanspruch verfügungsweise abzulehnen und das zwischenstaatliche Verfahren einzuleiten (vgl. Ziff. 2.2).
- 5006 Erhält die Ausgleichskasse die Rückmeldung von der SAK, dass sie für die Ausrichtung einer Rente mit unterjährigen ausländischen Versicherungszeiten zuständig ist, so ist das vollständige Rentendossier dem BSV zu unterbreiten.

6. Auswirkungen eines Wohnortwechsels Schweiz/Ausland auf den Rentenanspruch

- 6001 Mit der Aus- oder Einreise aus der Schweiz kann bei Renten der AHV/IV, auf welche der Anspruch ab dem 1. Juni 2002 entstanden ist, ein Wechsel in der Zuständigkeit des Trägers für die Ausrichtung der Kinderrenten oder der Waisenrenten nach Rz 3016 eintreten (vgl. Ziff. 3.2; nicht betroffen davon sind Renten, auf die der Anspruch vor dem 1. Juni 2002 entstanden ist).

- 6002 Reist die hauptrentenberechtigte Person oder die Waise aus der Schweiz aus, findet ein Kassenwechsel statt. Dabei gelten vollumfänglich die Rz 2024 ff. RWL.
- 6003 Schweizer/innen oder EU-Staatsangehörige werden die Renten der AHV und der IV auch im Ausland gewährt (vorbehalten bleibt der Export von Viertelsrenten der IV, vgl. Ziff. 7.5). Einschränkungen gelten auch nach Inkrafttreten des Personenverkehrsabkommens für belgische, dänische, slowakische und ungarische Staatsangehörige (Belgier: kein IV-Rentenexport ausserhalb der EU; Dänen: kein Rentenexport ausserhalb der EU und EFTA-Staaten; Slowaken: Rentenexport nur in Vertragsstaaten der Schweiz; Ungarn: kein Rentenexport ausserhalb der EU-Staaten).
- 5/05
- 6004 Die SAK nimmt die Auszahlung der Kinder- oder Waisenrenten auf, sobald feststeht, dass diese weiterhin durch die schweizerische AHV/IV auszurichten sind. Die Zuständigkeit für die Ausrichtung der Kinderrenten richtet sich nach Ziff. 3.2, jene für die Ausrichtung der Waisenrenten nach Ziff. 3.3.
- 6005 Hat die Schweiz weiterhin Kinder- oder Waisenrenten auszurichten, so müssen diese unter Umständen neu festgesetzt werden. Dies ist dann der Fall, wenn eine Kinder- oder Waisenrente in der Schweiz mit totalisierten Beitragszeiten neu nur noch aufgrund der schweizerischen Beitragszeiten gewährt werden kann (beispielsweise bei Ausreise ausserhalb des EU-Raumes).
- 6006 Ein Kassenwechsel kann auch stattfinden, wenn eine hauptrentenberechtigte Person oder eine Waise in die Schweiz einreist (Rz 2025 RWL).
- 6007 Gewährte bereits die SAK eine Kinder- oder Waisenrente zur AHV- oder IV-Rente, so übernimmt die innerstaatliche Ausgleichskasse auch diese Rente unverändert.
- 6008 Richtete hingegen die SAK noch keine Kinder- oder Waisenrenten aus, so ist der Anspruch auf Kinder- oder Waisenrenten nach Ziff. 3.2 zu prüfen. Besteht ein Anspruch,

ist aber unklar, ob ausländische Beitragszeiten anzurechnen sind, sind die Kinder- oder Waisenrenten vorerst ausschliesslich aufgrund der schweizerischen Beitragszeiten zu gewähren (zum Vorgehen siehe Rz 3012 und 3013).

6009 aufgehoben
4/06

6010 aufgehoben
11/03

7. Mutationen bei altrechtlichen Renten

7.1 Ablösung einer IV-Rente durch eine Altersrente oder eine Hinterlassenenrente

- 7001 Wird eine IV-Rente, welche unter Berücksichtigung von ausländischen Versicherungszeiten festgesetzt worden ist (SF-Code 44, 45, 48, 49, 50, 51 oder 53), ab dem 1. Juni 2002 durch eine AHV-Rente abgelöst, wird die AHV-Rente aufgrund der allgemeinen Bestimmungen ohne ausländische Beitragszeiten berechnet.
- 7002 In einer Vergleichsrechnung wird eine integrale Neuberechnung der IV-Rente ohne ausländische Versicherungszeiten durchgeführt. Vorbehalten bleibt die Regelung bei überführten Renten (Rz 2049 KS 3).
- 7003 Die höhere Rente wird ausgerichtet.

7.2 Eintritt Splittingfall

- 7004 Ist eine altrechtliche IV-Rente, welche unter Berücksichtigung von ausländischen Versicherungszeiten festgesetzt worden ist (SF-Code 44, 45, 48, 49, 50, 51 oder 53), wegen der Durchführung der Einkommensteilung (infolge Scheidung, Tod des Ehegatten oder Eintritt des zweiten Versicherungsfalles bei verheirateten Personen) neu zu berechnen, so werden die ausländischen Versicherungs-

zeiten auch bei der integralen Neuberechnung der Rente mitberücksichtigt.

7.3 Wiederaufleben der Invalidität

- 7005
7/03 Wird oder wurde eine altrechtliche IV-Rente nach Verminderung des Invaliditätsgrades aufgehoben, erreicht dieser jedoch in den folgenden drei Jahren wegen einer auf dasselbe Leiden zurückzuführenden Arbeitsunfähigkeit erneut ein rentenbegründendes Ausmass, so wird die IV-Rente auf den Zeitpunkt des Wiederauflebens nach neuem Recht berechnet. Vorbehalten bleibt Kapitel 3.5.2.
- 7006 In einer Vergleichsrechnung (Art. 32^{bis} IVV) wird auf die Berechnungsgrundlage der eingestellten IV-Rente nach altem Recht abgestellt (zu beachten gilt auch Rz 5001 KS 3 und das Kreisschreiben zur Einführung der linearen Rentenskala bei laufenden Renten, gültig ab 1. Juni 2002). Allfällige ausländische Versicherungszeiten bleiben mitberücksichtigt.
- 7007 Wird der neuen Rente die altrechtliche Berechnungsgrundlage mit ausländischen Versicherungszeiten zu Grunde gelegt, so ist das zwischenstaatliche Verfahren nicht einzuleiten.

7.4 Änderung des Invaliditätsgrades

- 7008
5/05 Ändert die Rentenhöhe infolge einer Heraufsetzung oder einer Herabsetzung des Invaliditätsgrades (ganze, Dreiviertels-, halbe oder Viertelsrente) nach dem 1. Juni 2002, so bleiben die Berechnungsgrundlagen unverändert (Rz 5627 RWL). Dies gilt auch für altrechtliche Renten, welche unter Anrechnung ausländischer Beitragszeiten festgesetzt worden sind.

7.5 Export von Viertelsrenten der IV

- 7009
5/05 Viertelsrenten der IV von Schweizer/innen oder EU-Staatsangehörigen sind grundsätzlich sowohl in der Schweiz als auch in den EU-Staaten auszurichten.
- 7010 Schweizer/innen oder EU-Staatsangehörige mit einem Anspruch auf eine altrechtliche Viertelsrente der IV, die ihren Wohnsitz von der Schweiz in ein EU-Land verlegen, können diese Rente auch im Ausland weiterbeziehen. Die Berechnungsgrundlagen bleiben unverändert. Dies gilt selbst dann, wenn die Rente unter Anrechnung ausländischer Beitragszeiten festgesetzt worden ist.
- 7011 Wird der Wohnsitz von der Schweiz oder später von einem EU-Staat in ein Land ausserhalb der EU verlegt, so erlischt hingegen der Rentenanspruch (Ausnahme: Schweizer/innen, welche ihren Wohnsitz in einen EFTA-Staat verlegen).
- 7012
1/09 Schweizer/innen oder EU-Staatsangehörige, denen aufgrund ihres ausländischen Wohnsitzes vor Anwendung des Personenverkehrsabkommens kein Anspruch auf eine Viertelsrente der IV zustand, können neu eine solche Leistung beantragen, sofern sie ihren Wohnsitz in einem EU-Staat haben (Schweizer/innen auch mit Wohnsitz in EFTA-Land). Diese Möglichkeit besteht auch dann, wenn der Anspruch früher bereits einmal abgelehnt worden ist. Auf Antrag können auch AHV-Zusatz- und Kinderrenten, die bisher aufgrund des ausländischen Wohnsitzes der Familienangehörigen nicht gewährt werden konnten, in EU-Staaten ausgerichtet werden.
- 7013 Kommt der Anspruchsbeginn vor den 1. Juni 2002 bzw. bei Staatsangehörigen von Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern vor den 1. April 2006 zu liegen, so gilt für die Rentenberechnung altes Recht. Im Verhältnis zu den A-Abkommen (vgl. Rz 1011) sind ausländische Beitragszeiten mitzuberücksichtigen.

7.6 Export von ausserordentlichen AHV- und IV-Renten

- 7014
5/05 Ausserordentliche Renten von Schweizer/innen oder EU-Staatsangehörigen können grundsätzlich auch in einen EU-Staat ausgerichtet werden. Voraussetzung dazu ist allerdings, dass die leistungsberechtigte Person den bilateralen Abkommen mit der EU unterstellt ist (vgl. Rz 1001 ff.) und sofern die Voraussetzung nach Artikel 39 Absatz 1 IVG bzw. 42 Absatz 1 AHVG erfüllt sind.
- 7015
7/03 Gemäss Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung 1408/71 gelten die bilateralen Abkommen für Rentenansprüche von Personen mit der Staatsangehörigkeit eines EU-Staates, die in der Schweiz oder einem EU-Staat eine unselbständige oder selbständige Erwerbstätigkeit ausüben oder ausgeübt haben und der schweizerischen Gesetzgebung unterstellt sind oder waren.
- 7016
7/03 Schweizer/innen oder EU-Staatsangehörige mit einem Anspruch auf eine altrechtliche ausserordentliche AHV- oder IV-Rente, die ihren Wohnsitz von der Schweiz in ein EU-Land verlegen, können diese Rente auch im Ausland weiterbeziehen.
- 7017
7/03 Wird der Wohnsitz von der Schweiz oder später von einem EU-Staat in ein Land ausserhalb der EU verlegt, so erlischt dagegen der Rentenanspruch (Ausnahme: Schweizer/innen, welche ihren Wohnsitz in einen EFTA-Staat verlegen).
- 7018
5/05 Schweizer/innen oder EU-Staatsangehörige, denen aufgrund ihres ausländischen Wohnsitzes bisher kein Anspruch auf eine ausserordentliche AHV- oder IV-Rente zustand, können neu eine solche Leistung beantragen, sofern sie ihren Wohnsitz in einem EU-Staat haben (Schweizer/innen auch mit Wohnsitz in EFTA-Land). Diese Möglichkeit besteht auch dann, wenn der Anspruch vor Anwendung des Personenverkehrsabkommens mangels Wohnsitz in der Schweiz bereits einmal aufgehoben oder abgelehnt worden ist.

7.7 Export von Leistungen der AHV/IV von Staatsangehörigen ehemaliger Nichtvertragsstaaten

- 7019 Staatsangehörige von Estland, Lettland, Litauen, Malta oder Polen, welchen aufgrund ihres ausländischen Wohnsitzes vor der Ausdehnung des Personenverkehrsabkommens auf die zehn neuen Mitgliedstaaten kein Anspruch auf Leistungen der AHV oder IV zustand, können neu Leistungen der AHV oder IV beantragen, sofern sie ihren Wohnsitz in einem EU-Staat haben. Diese Möglichkeit besteht auch dann, wenn der Anspruch früher einmal abgelehnt worden ist, sofern die Beiträge nicht bereits rückvergütet worden sind.

8. Ergänzungsleistungen und Hilflosenentschädigungen

8.1 Abklärungen für die Ergänzungsleistungen

- 8001 1/09 Der Anspruch auf Ergänzungsleistungen setzt grundsätzlich voraus, dass ein Anspruch auf Leistungen der AHV oder der IV im Sinne des Artikels 4 ELG besteht. Ebenso muss die Person im Sinne von Ziffer 1.1 dem Personenverkehrsabkommen mit der EU unterstellt sein. Personen, die eine AHV- oder eine IV-Leistung aus einem EU-Land beziehen, in der Schweiz aber mangels Erreichen des Rentenalters oder mangels Invalidität (noch) keine Leistungen beziehen, haben keinen Anspruch auf Ergänzungsleistungen.

- 8001.1 7/03 Die EL-Durchführungsstellen können Abklärungen über Einkünfte und unbewegliches Vermögen von schweizerischen oder EU-Staatsangehörigen im Ausland mit dem Formular

E 601 Ersuchen um Auskünfte über die Höhe der Einkünfte in einem anderen als dem zuständigen Mitgliedstaat

einholen. Auf dem Formular ist klar anzugeben, in welchem Land die Auskünfte einzuholen sind. Allenfalls ist der zuständige regionale Versicherungsträger anzugeben.

- 8002
5/05 Das EDV-mässig oder maschinell ausgefüllte Formular, welches auf der AHV-Intranet-Site und auf der BSV-Vollzugs-Website (<http://www.sozialversicherungen.admin.ch>) zur Verfügung steht, ist ausgefüllt der SAK zuzustellen, welche es den beteiligten Trägern zustellt. Das Formular wird von der SAK als zuständiger Träger unterzeichnet.
- 8002.1
7/03 Der SAK ist bekannt zu geben, aus welchem EU-Land Auskünfte gewünscht werden. Bei Auskunftsbegehren gegenüber Deutschland, Frankreich oder Italien ist ausserdem nach Möglichkeit der zuständige regionale Versicherungsträger anzugeben.
- 8002.2
1/09 Solange nicht feststeht, dass die leistungsansprechende Person ausländische Einkünfte erzielt, sind die Ergänzungsleistungen im Sinne der Artikel 4–8 ELG ausschliesslich aufgrund der bekannten Einnahmen festzusetzen.
- 8002.3
7/03 Geht aus der Rückmeldung des ausländischen Versicherungsträgers hervor, dass im Ausland Einkünfte erzielt werden oder dass eine Versicherungsleistung rückwirkend gewährt wird, sind die zu viel ausgerichteten Ergänzungsleistungen zurückzufordern.

8.2 Anspruch auf Hilflosenentschädigungen der AHV

- 8003
5/05 Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der AHV haben in der Schweiz wohnhafte Personen, welche eine Altersrente oder Ergänzungsleistung beziehen und die
- entweder während mindestens einem Jahr ununterbrochen in schwerem oder mittlerem Grade hilflos waren und weiterhin mindestens in mittlerem Grade hilflos sind, oder
 - bis zur Entstehung des Anspruchs auf die Altersrente eine Hilflosenentschädigung der IV bezogen haben.

8004
5/05 Staatsangehörige eines EU-Staates und Schweizer Bürger, die keinen Anspruch auf eine Altersrente der AHV oder Ergänzungsleistungen haben, haben zudem Anspruch auf die Hilflosenentschädigung der AHV, wenn sie ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz haben und eine Leistung eines EU-Staates beziehen, die der Altersrente der AHV entspricht.

B. Abkommen mit der EFTA

- 9001 Der EFTA gehören Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz an.
- 9002 Mit dem Freizügigkeitsabkommen zwischen den EFTA-Staaten gelten grundsätzlich die gleichen Regeln wie mit dem bilateralen Abkommen Schweiz-EU. Die Verordnungen (EWV) 1408/71 und 574/72 gelangen vollumfänglich zur Anwendung, sofern das EFTA-Abkommen nicht ausdrücklich eine Abweichung vorsieht. Buchstabe A dieses Kreisschreibens gilt deshalb grundsätzlich auch im Verhältnis zu den EFTA-Staaten.
- 9003
5/05 In Abweichung zum EU-Recht werden Kinderrenten sowohl im Verhältnis zu Liechtenstein als auch im Verhältnis zu Norwegen ausschliesslich aufgrund der innerstaatlichen Berechnungsvorschriften (ohne Anrechnung von liechtensteinischen oder norwegischen Versicherungszeiten) festgesetzt.
- 9003.1
5/05 Rz 1011 und 3021.1 gelten entsprechend für Personen mit norwegischen Versicherungszeiten
- 9004 Bei Mutationsfällen mit norwegischen Versicherungszeiten (SF-Code 52) gilt Ziff. 7 vollumfänglich.
- 9005
1/09 Die selben Formulare wie mit den EU-Staaten sind auch gegenüber den EFTA-Staaten anzuwenden.
- 9006
1/09 aufgehoben

Anhang I

Formular E 202 „Bearbeitung eines Antrags auf Altersrente“ 1/10

Rubrik	Bemerkung	Zuständigkeit
Formularkopf	Land, Kenn-Nummer, Beteiligter Träger	SAK*
1	Beteiligter Träger	SAK
A. Angaben über den Versicherten		
2	Namen: Die Schreibweise <i>muss mit dem Versichertenregister übereinstimmen.</i>	AK**
2.1	Familienname gemäss Familienregister bzw. Zentralem Ausländerregister	AK
2.2	Geburtsname, falls identisch mit 2.1 = IDEM; bei Frauen Mädchenname gemäss Familienregister bzw. Zentralem Ausländerregister	AK
2.3	Vornamen gemäss Familienregister bzw. Zentralem Ausländerregister	AK
2.6 + 2.7	Spanier, Franzosen, Griechen, Polen und Ungarn: vollständige Namen obligatorisch	AK
2.8	Personenstand = Zivilstand; zutreffende Position ankreuzen und Datum angeben	AK
3	Staatsangehörigkeit überprüfen; falls notwendig hat eine Berichtigung mit Meldung an die ZAS zu erfolgen (gemäss Rz 3101 ff. WL VA/IK)	AK
4.1	Geburtsdatum: obligatorisch	AK
5.1	Wohnadresse des Versicherten (nicht Bankadresse)	AK

* Schweizerische Ausgleichskasse

** Ausgleichskasse

Rubrik	Bemerkung	Zuständigkeit
5.2	Bank oder Post <i>mit Angabe des IBAN und des BIC. Die gewünschte Zahlungsadresse ist im Einvernehmen mit dem Versicherten einzusetzen.</i> Es handelt sich nicht unbedingt um diejenige der schweizerischen Rente.	AK
6.1	AHV-Nr. des Antragstellers	AK
6.2		SAK
7	zutreffende Position ankreuzen: zu 7.2 und 7.3: Die Angabe des Datums ist wichtig und gilt für beide Fälle (Arbeitnehmer oder Selbständiger; bei Arbeitnehmer Datum der Beendigung des Arbeitsvertrages).	AK
8	zutreffende Position ankreuzen (Kopien sämtlicher Verfügungen beilegen)	AK
8.15	Name der AK, welche die Rente bezahlt oder bezahlen wird	AK
8.16	aktueller Rentenbetrag	AK
8.18	Angabe, ob die versicherte Person dem KVG unterstellt ist	AK
9.1–9.3	mit „nein“ antworten	AK
9.4		SAK
10	zutreffende Position ankreuzen Für die in der Rubrik 10 erwähnten Länder sind die folgenden Kriterien zu berücksichtigen: <ul style="list-style-type: none"> • Wenn der Antragsteller sein Rentengesuch in der Eigenschaft einer Arbeitsunfähigkeit stellt, muss die AK das Feld „erklärt, arbeitsunfähig zu sein“ ankreuzen. • Wenn der Antragsteller sein Rentengesuch nicht in der Eigenschaft einer Arbeitsunfähigkeit stellt, muss die AK das Feld „erklärt, nicht arbeitsunfähig zu sein“ ankreuzen. <i>Es ist Aufgabe der AK, beim Versicherten abzuklären, in welcher Eigenschaft der Antrag gestellt wird.</i>	AK

Rubrik	Bemerkung	Zuständigkeit
B. Angaben über die Familienangehörigen		
11	Namen: Die Schreibweise <i>muss mit dem Versichertenregister sowie mit dem Familien- bzw. Ausländerregister übereinstimmen.</i> Sonst so weit wie möglich ausfüllen	AK
12	Falls Kinder, für welche eine Rente bezahlt wird, aufgeführt werden, ist die Position 12.3 entsprechend anzukreuzen mit dem Hinweis: „bis zum vollendeten 18. Altersjahr, bei Ausbildung bis spätestens zum vollendeten 25. Altersjahr“	AK
C. Sonstige Angaben		
13	a) Datum der Antragseinreichung: Das Eingangsdatum des ersten Antrags ist obligatorisch aufzuführen, b) Der vom Antragsteller gewählte Pensions- oder Rentenbeginn ist obligatorisch anzugeben für folgende Länder: Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien und Tschechien.	AK
14	zutreffende Position ankreuzen: falls ein Aufschub verlangt wird, ist das Land zu erwähnen.	AK
15	ankreuzen: „gewährt keine“	SAK
16 + 16.1	<ul style="list-style-type: none"> • In der Regel ankreuzen „Es ist keine“ (16) und „können“ (16.1). • Wenn eine Verrechnung von Zusatzleistungen, Abfindungen der Erwerbsausfallversicherung, Leistungen der Sozialhilfe vorgenommen werden soll, ist „Es ist eine“ (16) und „können nicht“ (16.1) anzukreuzen. • Die Nachzahlungen werden nach Erhalt vom ausländischen Versicherungsträger durch die SAK an die AK überwiesen. • Die AK nimmt die Rückerstattung vor und überweist eine eventuelle Differenz an den Berechtigten. 	AK SAK AK
17.1	Beilagen ankreuzen	AK
18	Bearbeitender Träger:	SAK

Anhang II

Formular E 203 „Bearbeitung eines Antrags auf Hinterbliebenenrente“

1/10

Rubrik	Bemerkung	Zuständigkeit
Formularkopf	Land, Kenn-Nummer, Beteiligter Träger	SAK*
1	Beteiligter Träger	SAK
A. Angaben über den verstorbenen Versicherten		
2	Namen: Die Schreibweise <i>muss mit dem Versichertenregister übereinstimmen.</i>	AK**
2.1	Familiennamen gemäss Familienregister bzw. Zentralem Ausländerregister	AK
2.2	Geburtsnamen, falls identisch mit 2.1 = IDEM; bei Frauen Mädchenname gemäss Familienregister bzw. Zentralem Ausländerregister	AK
2.3	Vornamen gemäss Familienregister bzw. Zentralem Ausländerregister	AK
2.6 + 2.7	Spanier, Franzosen, Griechen, Polen und Ungarn: vollständige Namen obligatorisch	AK
2.8	Personenstand = Zivilstand; zutreffende Position ankreuzen und Datum angeben	AK
3	Staatsangehörigkeit überprüfen; falls notwendig hat eine Berichtigung mit Meldung an die ZAS zu erfolgen (gemäss Rz 3101 ff. WL VA/IK)	AK
4.1	Geburtsdatum: obligatorisch	AK
5	letzte Wohnadresse des Verstorbenen	AK
6.1	AHV-Nr. des Antragstellers (Witwe/Witwer)	AK
6.2		SAK

* Schweizerische Ausgleichskasse

** Ausgleichskasse

Rubrik	Bemerkung	Zuständigkeit
7	zutreffende Position ankreuzen	AK
8.1	Todestag und -ort: obligatorisch	AK
8.2–8.4	wichtig: zutreffende Position ankreuzen	AK
9	zutreffende Position ankreuzen	AK
10	zutreffende Position ankreuzen	AK
10.1		SAK
B. Angaben über den Anspruchsberechtigten		
11	Namen: Die Schreibweise <i>muss mit dem Versichertenregister sowie mit dem Familien- bzw. Ausländerregister übereinstimmen.</i>	AK
11.4	Wohnadresse der Witwe/des Witwers (nicht Bankadresse)	AK
11.5	Bank oder Post <i>mit Angabe des IBAN und des BIC. Die gewünschte Zahlungsadresse ist im Einvernehmen mit dem Versicherten einzusetzen.</i> Es handelt sich nicht unbedingt um diejenige der schweizerischen Rente.	
12.10	zutreffende Position ankreuzen	AK
12.11	Rentenart	AK
12.13	Aktueller Rentenbetrag	AK
12.14	Name der AK, welche die Rente bezahlt oder bezahlen wird	AK
12.19	Angabe, ob die versicherte Person dem KVG unterstellt ist	AK
14.1–14.3	mit „nein“ antworten	AK
14.4		SAK
15	Falls Kinder, für welche eine Rente bezahlt wird, aufgeführt werden, ist die Position 15.3 entsprechend anzukreuzen mit dem Hinweis: „bis zum vollendeten 18. Altersjahr, bei Ausbildung bis spätestens zum vollendeten 25. Altersjahr“	AK

Rubrik	Bemerkung	Zuständigkeit
C. Sonstige Angaben		
16	a) Datum der Antragseinreichung: Das Eingangsdatum des ersten Antrags ist obligatorisch aufzuführen, b) Der vom Antragsteller gewählte Pensions- oder Rentenbeginn ist obligatorisch anzugeben für folgende Länder: Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien und Tschechien.	AK
17		SAK
18 + 18.1	<ul style="list-style-type: none"> • In der Regel ankreuzen „Es ist keine“ (16) und „können“ (16.1). • Wenn eine Verrechnung von Zusatzleistungen, Abfindungen der Erwerbsausfallversicherung, Leistungen der Sozialhilfe vorgenommen werden soll, ist „Es ist eine“ (16) und „können nicht“ (16.1) anzukreuzen. • Die Nachzahlungen werden nach Erhalt vom ausländischen Versicherungsträger durch die SAK an die AK überwiesen. • Die AK nimmt die Rückerstattung vor und überweist eine eventuelle Differenz an den Berechtigten. 	AK AK SAK AK
19.1	Beilagen ankreuzen	AK
20		SAK

Anhang III

Formular E 204 „Bearbeitung eines Antrags auf Invaliditätsrente“

1/10

Rubrik	Bemerkung	Zuständigkeit
Formularkopf	Land, Kenn-Nummer, Beteiligter Träger	SAK*
1	Beteiligter Träger	SAK
A. Angaben über den Versicherten		
2	Namen: Die Schreibweise <i>muss mit dem Versichertenregister übereinstimmen.</i>	IVSt**
2.1	Familienname gemäss Familienregister bzw. Zentralem Ausländerregister	IVSt
2.2	Geburtsname, falls identisch mit 2.1 = IDEM; bei Frauen Mädchenname gemäss Familienregister bzw. Zentralem Ausländerregister	IVSt
2.3	Vornamen gemäss Familienregister bzw. Zentralem Ausländerregister	IVSt
2.6 + 2.7	Spanier, Franzosen, Griechen, Polen und Ungarn: vollständige Namen obligatorisch	IVSt
2.8	Personenstand = Zivilstand; zutreffende Position ankreuzen und Datum angeben	IVSt
3	Staatsangehörigkeit überprüfen; falls notwendig hat eine Berichtigung mit Meldung an die ZAS zu erfolgen (gemäss Rz 3101 ff. WL VA/IK)	IVSt
4.1	Geburtsdatum: obligatorisch	IVSt
5.1	Wohnadresse des Versicherten (nicht Bankadresse)	IVSt

* Schweizerische Ausgleichskasse

** IV-Stelle

Rubrik	Bemerkung	Zuständigkeit
5.2	Bank oder Post <i>mit Angabe des IBAN und des BIC. Die gewünschte Zahlungsadresse ist im Einvernehmen mit dem Versicherten einzusetzen.</i> Es handelt sich nicht unbedingt um diejenige der schweizerischen Rente.	IVSt
6.1	AHV-Nr. des Antragstellers	IVSt
6.2		SAK
7.1 + 7.2	Die Angabe der Daten ist obligatorisch nach Erlass des Beschlusses	IVSt
7.3–7.11	zutreffende Position ankreuzen zu 7.5: Die Angabe des Datums ist wichtig und gilt für beide Fälle (Arbeitnehmer oder Selbständiger).	IVSt
8	zutreffende Position ankreuzen	IVSt
9	zutreffende Position ankreuzen (Kopien sämtlicher Verfügungen beilegen)	AK***
9.15	Name der AK, welche die Rente bezahlt oder bezahlen wird	AK
9.16	Aktueller Rentenbetrag	AK
9.18	Angabe, ob die versicherte Person dem KVG unterstellt ist	IVSt
10.1–10.3	mit „nein“ antworten	AK
10.4		SAK
B. Angaben über die Familienangehörigen		
11.1–11.7 11.8–11.16	Namen: Die Schreibweise <i>muss mit dem Versichertenregister sowie mit dem Familien- bzw. Ausländerregister übereinstimmen.</i>	IVSt AK
12	Falls Kinder, für welche eine Rente bezahlt wird, aufgeführt werden, ist die Position 12.3 entsprechend anzukreuzen mit dem Hinweis: „bis zum vollendeten 18. Altersjahr, bei Ausbildung bis spätestens zum vollendeten 25. Altersjahr“	AK

*** Ausgleichskasse

Rubrik	Bemerkung	Zuständigkeit
C. Sonstige Angaben		
14	a) Datum der Antragseinreichung: Das Eingangsdatum des schweizerischen Rentenanspruchs ist obligatorisch aufzuführen, b) Das Datum des Pensions- oder Rentenbeginns im Land des bearbeitenden Trägers (ausländische Verbindungsstelle) ist obligatorisch anzugeben.	IVSt
15		SAK
16 + 16.1	<ul style="list-style-type: none"> • In der Regel ankreuzen „Es ist keine“ (16) und „können“ (16.1). • Wenn eine Verrechnung von Zusatzleistungen, Abfindungen der Erwerbsausfallversicherung, Leistungen der Sozialhilfe vorgenommen werden soll, ist „Es ist eine“ (16) und „können nicht“ (16.1) anzukreuzen. • Die Nachzahlungen werden nach Erhalt vom ausländischen Versicherungsträger durch die SAK an die AK überwiesen. • Die AK nimmt die Rückerstattung vor und überweist eine eventuelle Differenz an den Berechtigten. 	AK AK SAK AK
17.1	Beilagen ankreuzen	SAK
17.2	Das Notwendige ankreuzen.	AK
18	Bearbeitender Träger	SAK
Anmerkung 23	Frankreich: Angabe der letzten Wohnadresse in Frankreich Polen: Einlegeblatt 7 obligatorisch	IV-St

Anhang IV

Formular E 205 „Bescheinigung des Versicherungsverlaufs in der Schweiz“

1/09

Rubrik	Bemerkung	Zuständigkeit
1	Beteiligter/bearbeitender Träger	SAK*
Angaben über den Versicherten		
2	Namen: Die Schreibweise <i>muss mit dem Versichertenregister übereinstimmen.</i>	AK**
2.1	Familienname gemäss Familienregister bzw. Zentralem Ausländerregister	AK
2.2	Geburtsname, falls identisch mit 2.1 = IDEM; bei Frauen Mädchenname gemäss Familienregister bzw. Zentralem Ausländerregister	AK
2.3	Vornamen gemäss Familienregister bzw. Zentralem Ausländerregister	AK
2.6+2.7	gebürtige Spanier und Portugiesen: vollständige Namen obligatorisch	AK
3	Staatsangehörigkeit überprüfen; falls notwendig hat eine Berichtigung mit Meldung an die ZAS zu erfolgen (gemäss Rz 3101 ff. WL VA/IK)	AK
4.1	Geburtsdatum: obligatorisch	AK
5	Wohnadresse des Versicherten	AK
6.1	AHV-Nr. des Antragstellers	AK
7	Berechtigter = Antragsteller	AK
8	Gemäss Rz 2011 KSBIL ist für die Bestimmung der Versicherungszeit vollumfänglich auf die Regeln über die Berechnung der AHV-Renten abzustellen. Dabei sind zusätzlich die folgenden <i>Kriterien</i> bzw. <i>Abweichungen</i> zu beachten:	AK

* Schweizerische Ausgleichskasse

** Ausgleichskasse

Rubrik	Bemerkung	Zuständigkeit
	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Jugendjahre</i> sind in den Jahren, für welche Beiträge tatsächlich bezahlt wurden, aufzuführen. <i>Diese dürfen nicht versetzt werden.</i> • Es sind die <i>effektiven Versicherungszeiten</i> einzutragen und nicht nur die Beitragsmonate, welche auf dem IK aufgeführt sind. • Zu den Versicherungszeiten gehören auch die <i>beitragslosen Ehejahre</i> und Zeiten, für welche <i>Erziehungsgutschriften</i> angerechnet werden können (Schlüsselzahl 10 gemäss Anmerkung 15 des Formulars). • Es sind auch die <i>Monate und die Versicherungsart im Jahre des Eintritts des Versicherungsfalles bei ordentlichem Rentenalter</i> anzugeben. Diese dürfen nicht versetzt werden. • <i>Zusatzjahre</i> nach Rz 5043 ff. RWL <i>dürfen nicht aufgeführt werden.</i> • Während der <i>Auszahlung einer IV-Rente</i> besteht weiterhin <i>Beitragspflicht</i>. Sind keine Beiträge abgerechnet worden, ist das Veranlagungsverfahren gemäss Art. 14 AHVG einzuleiten. • <i>Rentenvorbezug</i>: Wird zum Zeitpunkt der Anmeldung der Rentenvorbezug gewünscht, ist die <i>Versicherungszeit bis Ende des Vorjahres</i> einzutragen. • Eine aktualisierte Aufstellung wird von den ausländischen Verbindungsstellen in der Regel bei Eintritt des ordentlichen Rentenalters nachträglich verlangt. • <i>Beitragspflicht beim Vorbezug der Rente</i>: Gemäss Art. 3, Abs. 1 AHVG dauert die Beitragspflicht bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters • Die aufgeführten Versicherungszeiten müssen dem Stand des Antragsdatums entsprechen. • Es sind <i>nur die schweizerischen</i> und nicht die ausländischen <i>Versicherungszeiten</i> aufzuführen. 	

Rubrik	Bemerkung	Zuständigkeit
	<ul style="list-style-type: none"> • Für die Monate (2. Kolonne) und Schlüsselzahl (3. Kolonne) gilt die Anmerkung 15 des Formulars. • Bemerkungen in der 4. Kolonne wie <ul style="list-style-type: none"> ○ Einkommen noch nicht verbucht ○ Ehezeiten ○ durch Ehefrau versichert ○ durch Ehemann versichert ○ Jugendjahre ○ Anspruchsjahr ○ Reservemonate Rentenjahr ○ Erziehungsgutschrift ○ ANOBAG ○ usw. <p>sind zu unterlassen, da diese nur schweizerisches Recht betreffen und bei den ausländischen Verbindungsstellen zu Missverständnissen führen.</p>	
8.1	Es ist die <i>gesamte Versicherungsdauer</i> einzutragen (Total der 2. Kolonne).	AK
8.2	Bemerkungen: Um Rückfragen der ausländischen Verbindungsstellen zu vermeiden, empfehlen wir die Verwendung der codierten Texte (siehe Anhang IX).	AK
9	Ankreuzen „kann keine“, wenn weniger als 12 Versicherungsmonate vorliegen	AK
10.1	Name der AK, welche das Formular ausfüllt und Datum (ohne Unterschrift)	AK

Codierte Texte – Hinweise für Formular E 205

101	Beitragsmonate sind bei den zuständigen Ausgleichskassen vor 1969 nicht erfasst worden. In dieser Aufstellung ist daher die Beitragsdauer vor diesem Zeitpunkt aufgrund der zu diesem Zwecke erstellten Tabellen des Bundesamtes für Sozialversicherung (BSV) festgesetzt worden. Die Summe der im Jahre erhobenen Beiträge ergibt die Anzahl Beitragsmonate unter Berücksichtigung des zutreffenden Erwerbszweigs. Es ist uns aus diesem Grunde nicht möglich, den Beginn und das Ende der Arbeitsverhältnisse anzugeben. Falls der/die Versicherte Nachweise vorlegen kann (Arbeitszeugnisse, Wohnsitzbescheinigungen oder andere gleichwertige Dokumente), werden wir diese Meldung neu überprüfen und entsprechend korrigieren.
102	Beitragsmonate sind bei den zuständigen Ausgleichskassen vor 1969 nicht erfasst worden. In dieser Aufstellung ist die Beitragsdauer vor diesem Zeitpunkt zum Teil aufgrund von vorgelegten Beweisunterlagen (Arbeitszeugnisse, Wohnsitzbescheinigungen oder andere gleichwertige Dokumente) festgesetzt worden. Bei Fehlen solcher Dokumente sind die zu diesem Zwecke erstellten Tabellen des Bundesamtes für Sozialversicherung (BSV) angewandt worden. Die Summe der im Jahre erhobenen Beiträge ergibt die Anzahl Beitragsmonate unter Berücksichtigung des zutreffenden Erwerbszweigs. Für diese Fälle ist es uns daher nicht möglich, den Beginn und das Ende der Arbeitsverhältnisse anzugeben. Falls der/die Versicherte weitere Nachweise vorlegen kann, werden wir diese Meldung neu überprüfen und entsprechend korrigieren.
103	Gemäss Art. 3, Abs. 2, Bst. a des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20.12.1946 waren die erwerbstätigen Minderjährigen bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem sie das 15. Altersjahr zurückgelegt hatten, von der Beitragspflicht befreit.
104	Gemäss Art. 3, Abs. 2, Bst. a des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG), in Kraft seit dem 01.01.1957, sind die erwerbstätigen Minderjährigen bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem sie das 17. Altersjahr zurückgelegt haben, von der Beitragspflicht befreit. Die obgenannte Person ist daher in der Schweiz für die Zeit vor Erreichen des 18. Altersjahres nicht versichert.
105	Die oben erwähnte Person bezieht keine schweizerische Rente.
107	Gleichgestellte Zeiten: Beitragslose Versicherungszeiten während der Ehe und/oder Verwitwung; Gutschriften für Erziehung und/oder Betreuung.

108	Die Beiträge eines Kalenderjahres werden gemäss geltenden Bestimmungen erst gegen Ende Oktober des folgenden Jahres abgerechnet und verbucht. Falls erforderlich, können Sie sich zum gegebenen Zeitpunkt erneut an uns wenden.
110	Die aus der Arbeitslosenkasse an Versicherte ausgerichteten Leistungen gehören zum massgebenden Lohn und unterstehen daher der Beitragspflicht. Die diesbezüglichen Beiträge werden nach schweizerischem Recht als Arbeitnehmerbeiträge abgerechnet.
111	Massgebend für die Festsetzung der Versicherungszeiten ist die Erfüllung der Mindestbeitragspflicht für einen bestimmten Zeitraum. Ein Versicherter mit Wohnsitz in der Schweiz ist für die Anzahl Monate entsprechend den entrichteten Beiträgen durch diese versichert, auch wenn er nicht über den ganzen Zeitraum erwerbstätig war.
112	Massgebend für die Festsetzung der Beitragszeiten ist die Erfüllung der Mindestbeitragspflicht für einen bestimmten Zeitraum. Ein Versicherter ist für die Anzahl Monate entsprechend den entrichteten Beiträgen durch diese versichert.
113	Versicherungspflicht: Gemäss AHV-Gesetz sind die Versicherten beitragspflichtig solange sie eine Erwerbstätigkeit ausüben (erwerbstätige Jugendliche ab 31. Dezember des Jahres, in welchem sie das 17. Altersjahr zurückgelegt haben). Für Nichterwerbstätige beginnt die Beitragspflicht am 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres. Diese dauert bis zum Ende des Monats, in welchem Frauen mit Jahrgang 1939-1941 das 63. bzw. diejenigen mit Jahrgang 1942 und jünger das 64. sowie Männer das 65. Altersjahr vollendet haben (Eintritt des ordentlichen Rentenalters). Bezüger von Invaliden- und Witwen/Witwerrenten sind ebenfalls beitragspflichtig.

Anhang V

Arten der Versicherungszeiten/Beiträge für das Formular E 205

Im Vergleich zu den Schlüsselzahlen (Sz) gemäss Rz 2314 und 2361 WL VA/IK und ACOR

IK	ACOR	Schweiz	UE	(E 205)
Sz	Sz	Versicherungsart	Sz	Versicherungsart
0	0	Freiwillige AHV	2	Beiträge aus freiwilliger Versicherung
1	1	Arbeitnehmende oder Arbeitslose	1	Beiträge aus Arbeitnehmers-tätigkeit
2	1	Arbeitnehmende ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber	1	Beiträge aus Arbeitnehmers-tätigkeit
3	3	Selbständigerwerbende	3	Beiträge aus selbständiger Tätigkeit
4	4	Nichterwerbstätige	4	Beiträge Nichterwerbstätiger
5		<i>Beitragsmarken</i>		
1	1	Arbeitnehmende	1	Beiträge als Arbeitneh-mende
4	4	Studierende	4	Beiträge Nichterwerbstätiger
6	–	*	–	–
7		<i>Nicht rentenbildende Einkommen</i>		
1	1	Arbeitnehmer oder Arbeitslose	1	Beiträge aus Arbeitnehmers-tätigkeit
2	2	Arbeitnehmer oder Arbeitslose	1	Beiträge aus Arbeitnehmers-tätigkeit
3	3	Selbständigerwerbende	3	Beiträge aus selbständiger Tätigkeit
4	4	Nichterwerbstätige	4	Beiträge Nichterwerbstätiger
8	8	Splitting nach Schei-dung	10	Versicherungszeiten ohne Beitragspflicht

IK	ACOR	Schweiz	UE	(E 205)
Sz	Sz	Versicherungsart	Sz	Versicherungsart
9	3	Selbständig erwerbende Landwirte	3	Beiträge aus selbständiger Tätigkeit
–	**	<i>Gleichgestellte Zeiten</i>		
–	–	Beitragslose Ehezeiten	10	Versicherungszeiten ohne Beitragspflicht
–	–	Beitragslose Verwitwungszeiten	10	Versicherungszeiten ohne Beitragspflicht
–	–	Erziehungsgutschriften	10	Versicherungszeiten ohne Beitragspflicht
0	–	Betreuungsgutschriften	10	Versicherungszeiten ohne Beitragspflicht

* Einkommen von Personen, deren Versicherungsnummer nicht ermittelt werden kann: gilt nur für Sammelkonten bei den Ausgleichskassen und darf nicht auf dem IK eingetragen werden. Solche Buchungen sind durch die Ausgleichskasse korrigieren zu lassen.

** Gleichgestellte Zeiten gelten im Zusammenhang mit dem Wohnsitz und müssen nachgewiesen werden.

Anhang VI

Formular E 207 „Angaben über den Beschäftigungsverlauf des Versicherten“

1/09

Rubrik	Bemerkung	Zuständigkeit
Angaben über den Versicherten		
1	Namen: Die Schreibweise <i>muss mit dem Versichertenregister übereinstimmen.</i>	AK
1.1	Familienname gemäss Familienregister bzw. Zentralem Ausländerregister	AK
1.2	Geburtsname, falls identisch mit 2.1 = IDEM; bei Frauen Mädchenname gemäss Familienregister bzw. Zentralem Ausländerregister	AK
1.3	Vornamen gemäss Familienregister bzw. Zentralem Ausländerregister	AK
1.6 + 1.7	gebürtige Spanier und Portugiesen: vollständige Namen obligatorisch	AK
2	Staatsangehörigkeit überprüfen; falls notwendig hat eine Berichtigung mit Meldung an die ZAS zu erfolgen (gemäss Rz 3101 ff. WL VA/IK)	AK
3.1	Geburtsdatum: obligatorisch	AK
4	Wohnadresse des Antragstellers (nicht Bankadresse)	AK
5	AHV-Nr. des Antragstellers	AK
6		SAK

Rubrik	Bemerkung	Zuständigkeit
7	<ul style="list-style-type: none">• Es sind die ausländischen Zeiten einzutragen (nicht die schweizerischen).• Die Angaben sind unerlässlich für jeden EU-Staat, in welchem eine Person<ul style="list-style-type: none">○ eine unselbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt hat○ eine selbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt hat○ Wohnsitz hatte○ ein Studium absolviert hat○ Militärdienst geleistet hat• Es ist empfehlenswert, wenn die Versicherten vorgängig mit dem ausländischen Versicherungsträger abklären, ob sie die Versicherungseigenschaft besaßen.	Antragsteller

Anhang VII

Formular E 213 „Ausführlicher ärztlicher Bericht“

1/09

Rubrik	Bemerkung	Zuständigkeit
1.1	Träger, für den der Bericht bestimmt ist	SAK
1.2	Untersuchte Person. Die Schreibweise <i>muss mit dem Versichertenregister übereinstimmen.</i>	
1.2.1	Name gemäss Familienregister bzw. Zentralem Ausländerregister	IVSt
1.2.2	Vornamen gemäss Familienregister bzw. Zentralem Ausländerregister Frühere Namen, falls identisch mit 2.1 = IDEM; bei Frauen Mädchenname gemäss Familienregister bzw. Zentralem Ausländerregister	IVSt
1.2.3	Geburtsdatum: obligatorisch	IVSt
1.2.4	Wohnadresse des Versicherten	IVSt
1.2.5	Zuletzt ausgeübter Beruf (genaue Bezeichnung); diese Angabe ist unerlässlich	IVSt
1.2.6	AHV-Nr. des Antragstellers	IVSt
1.2.9.	Muss mit Ziffer 14 im Formular E 204 CH übereinstimmen	IVSt
1.3	Ärztlicher Bericht, angefertigt von Dr. med., (Name und Adresse)	Arzt
1.4	Träger, der die Untersuchung veranlasst hat	SAK
Formularkopf Seiten 2-6	Durch den Arzt auf jeder Seite auszufüllen Name, Vornamen des Antragssteller, Datum der Erstellung des E 213	Arzt
3	Vorgeschichte Die Angaben unter 3.4.1 bis 3.4.4 sind unerlässlich.	Arzt
4-6	Es sind nur die im Zusammenhang mit der Krankheit stehenden Rubriken auszufüllen.	Arzt
7	Diagnose, unbedingt ausfüllen	Arzt

Rubrik	Bemerkung	Zuständigkeit
12	Stempel, Datum und Unterschrift (obligatorisch)	Arzt

Bemerkungen

1. Das E 213 muss in Druckschrift (PC) ausgefüllt werden.
2. Die IV-Stelle sendet dem Arzt das E 213 mit den Tarifvorschriften und den beigelegten Erklärungen. Bei Problemen (z.B. falsche Rechnungsstellung) wird die SAK in Zusammenarbeit mit der zuständigen IV-Stelle das Nötige veranlassen.
3. Die IV-Stelle übermittelt das ausgefüllte E 213 mit den Formularen E 204, E 205 und E 207 an die SAK.
4. Verlangt ein ausländischer Versicherungsträger das E 213 (über die Verbindungsstelle SAK), sendet die zuständige IV-Stelle das ausgefüllte E 213 mit der beigelegten Arztrechnung an die SAK, welche die Rechnung begleichen wird. Bei Problemen (z.B. falsche Rechnungsstellung) wird die SAK in Zusammenarbeit mit der zuständigen IV-Stelle das Nötige veranlassen.
5. Ein Arztbericht oder andere Unterlagen welche wir vom ausländischen Versicherungsträger erhalten, dürfen nicht abgelehnt werden, wenn sie in einer Amtssprache eines EU-Staates abgefasst sind.

Anhang VIII

Rentenalter in den EU-Staaten

1/09

Für genauere Informationen:

www.ec.europa.eu/employment_social/social_protection/missoc_tables_de.htm